

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Die Möglichkeiten zur Wildschweinjagd verbessern

2024/414

vom 18. März 2026

1. Ausgangslage

In seinem am 13. Juni 2024 eingereichten Postulat regte Landrat Reto Tschudin die Prüfung von Massnahmen an, mit denen es möglich würde, Schwarzwild effektiver zu bejagen. Die Schäden in der Landwirtschaft, die insbesondere durch Wildschweine entstehen, belaufen sich in einem Jahr normalerweise auf weit über CHF 100'000.–. Die verstärkte Nutzung des Walds als Freizeitraum erschwert die Arbeit für die Jägerinnen und Jäger jedoch zunehmend. Der Postulant bat deshalb den Regierungsrat, zu prüfen, ob es möglich ist, auf Gesuch hin die Verwendung von Schalldämpfern für die Schwarzwildjagd zu gestatten, die Bewilligungsgebühren für die Verwendung von Restlichtverstärkern und dazu nötigen technischen Bauteilen zu reduzieren, das Kirren (Lockfütterung) im Wald ganzjährig zu erlauben und die Schonzeiten für Schwarzwild im Wald vorübergehend aufzuheben.

Der Regierungsrat bestätigt, dass die Präsenz von Wildschweinen und die daraus resultierenden Wildschäden schon seit mehreren Jahren eine Herausforderung für die Landwirtschaft und die Jagd darstellen. 2023 wurde ein Schwarzwildkonzept erarbeitet, das auf eine abgestimmte Bejagungsstrategie abstützt, die einerseits Schadensprävention fördert, andererseits den Schutz der Lebensräume und deren vielfältige Nutzung berücksichtigt.

In Bezug auf die Fragen aus dem Postulat verdeutlicht der Regierungsrat, dass die Anwendung von Schalldämpfern allen Jägerinnen und Jägern innerhalb der waffenrechtlichen Bewilligungspflicht offenstehe. Im Kanton Basel-Landschaft wurden seit dem 1. Januar 2025 insgesamt 102 waffenrechtliche Ausnahmewilligungen erteilt. Zuvor war der jagdliche Einsatz von Schalldämpfern in der Schweiz verboten. Die Gebühren für die Ausstellung der waffenrechtlichen Ausnahmewilligungen sind bundesrechtlich abschliessend geregelt und die Gebühr für eine Ausnahmewilligung für Waffenzubehör beträgt einheitlich CHF 100.–. Im Unterschied zu den Schalldämpfern sind an Waffen befestigte Nachtsichtzielgeräte als verbotene Hilfsmittel eingestuft. Erwerb, Besitz und Verwendung solcher Geräte bedürfen einer Ausnahmewilligung. Die Zahl der Bewilligungen beläuft sich per Ende Mai 2025 auf insgesamt 390.

Das Kirren wurde vom Bund per 1. Februar 2025 grundsätzlich untersagt. Es kann jedoch von den Kantonen ausnahmsweise gestattet werden, wenn erhebliche Wildschäden festgestellt werden und die Massnahme regional abgegrenzt und zeitlich zur Schadenreduktion beiträgt.

Eine generelle oder vorsorgliche Aufhebung – beispielsweise über das ganze Kantonsgebiet und unabhängig von der konkreten Belastungssituation – ist bundesrechtlich nicht zulässig. Eine vorübergehende Verkürzung oder Aufhebung ist jedoch mit Zustimmung des zuständigen Bundesdepartements möglich – sofern dies notwendig ist, um erhebliche Wildschäden zu verhindern oder die Artenvielfalt zu erhalten. Im Kanton Basel-Landschaft stehen bereits heute differenzierte jagdliche Regelungen zur Verfügung, um auf den zunehmenden Schwarzwildruck flexibel zu reagieren. Für das Jagdjahr 2025/26 ist u.a. im Zeitraum vom 1. September bis Ende Februar die Bejagung aller Altersklassen im Wald durch Ansitz möglich. Ebenso sind Drück- und Bewegungsjagden vom 1. Juli bis 30. September (in Kulturen) bzw. vom 1. Januar bis Ende Februar (im Wald) und die freie, laute Jagd vom 1. Oktober bis 31. Dezember erlaubt.

Der Kanton finanziert einen erheblichen Anteil der Wildschäden und hat somit ein Interesse an einer effizienten Schadensverhütung und Wildbestandregulierung. Dieses Ziel wird jedoch am wirkungsvollsten durch eine Kombination bestehender Instrumente erreicht. Der Regierungsrat beantragt somit, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Thomi Jourdan, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler sowie Holger Stockhaus, stv. Leiter Amt für Wald und Wild beider Basel.

2.2. Eintreten

Eintreten in der Kommission war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission verdankte die ausführliche und ausgewogene Darlegung der jagdlichen Möglichkeiten und Einschränkungen, die verdeutlichte, dass sich die Schon- und Ruhezeiten für das Wild und der Schutz von Wald und Landwirtschaft das Gleichgewicht halten.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden verschiedene jagdliche Erleichterungen eingeführt, um den Einsatz moderner Mittel und eine wirksame Schadensprävention zu ermöglichen. So gilt seit dem 1. Februar 2025 der **Schalldämpfer** nicht mehr als verbotenes Hilfsmittel und seine Verwendung ist sowohl was die Anzahl als auch den Kaliber betrifft frei. Die Direktion sieht darin eine Verbesserung nicht nur hinsichtlich der Treffgenauigkeit – insofern kein blendendes Mündungsfeuer einen möglichen Nachschuss behindert – sondern auch einer Schonung des Gehörs von Mensch und Hund.

Wenig Gestaltungsmöglichkeiten gibt es hingegen bei der Forderung des Postulanten, das Anlocken von Tieren durch das gezielte Platzieren von Nahrung – das sogenannte **Kirren** – ganzjährig zu erlauben. Dies würde laut Direktion kontraproduktiv wirken, da die zur Verfügung gestellte Nahrung den Energieeintrag erhöht. Da dadurch die Mortalität ab- und die Population zunimmt, wäre das Kirren laut Direktion höchstens im Winter und bei aktiver Bejagung sinnvoll. Auch die früher oft eingesetzte Ablenkfütterung funktioniert nicht, da die plötzlich grosse Menge an verfügbarer Nahrung einen noch grösseren Energieeintrag zur Folge hätte.

Die Direktion führte aus, dass der **Wildschaden** im letzten Jahr mit knapp CHF 440'000.– extrem hoch war und die «angestrebte» maximale Schadensumme um mehr als das doppelte überstieg. Da die Jagd auch eine vergrämende (vertreibende) Wirkung hat, sollte sie dort stattfinden, wo der Schaden entsteht: auf den Feldern und Wiesen. Im Wald verursachen Wildschweine keinen Schaden, sondern locken vielmehr den Boden auf und schaffen so gute Bedingungen für die Keimung von Eichen. Um die Tiere nicht unnötig in den Wald zu locken und gleichzeitig die Landwirtschaft zu schützen, wurde laut Direktion festgelegt, dass eine präventive Jagd im Wald nur dort stattfinden soll, wo die Feldschäden gering sind. Dort, wo die Schäden im Feld gross sind, muss zwingend gejagt werden. Das Ampelsystem des Kantons folgt dabei dem Schwarzwildkonzept mit dem Ziel, die Bestände auf den Schadflächen zu reduzieren. An Orten mit geringem Bestand kann es zudem sinnvoll sein, Tiere durch Kirrung anzulocken, um gezielte Abschüsse vorzunehmen.

Bereits vor 2017 stellte der Kanton **Nachtsichttechnik** leihweise zur Verfügung. Seit 2017 dürfen alle im Kanton Jagdberechtigten diese auch für Schwarzwild, Dachs und Neobiota (wie Waschbär und Marderhund) einsetzen. Seit Februar 2025 gibt es ein Nachtjagdverbot im Wald, was auf eidgenössischer Ebene geregelt ist. Der Kanton Basel-Landschaft bekennt sich zum Grundsatz der nächtlichen Ruhe im Wald, da jagdliche Präsenz in der Nacht eine Störung des Waldökosystems darstellt. Im Kanton Basel-Landschaft wurde jedoch eine Möglichkeit gefunden, weitreichende

Ausnahmen zu ermöglichen. Die Jägerschaft kann diese Möglichkeiten in hoher Eigenverantwortung und abhängig vom Feldschaden nutzen.

Der Bund hat die **Schonzeiten** in der Jagdverordnung reduziert: Nach Bundesrecht dürfen Wildschweine, die jünger als 24 Monate sind, im Feld ganzjährig gejagt werden. Eine ganzjährige Bejagung sämtlicher Wildschweine würde jedoch wildbiologischen und ökologischen Grundsätzen widersprechen. Aus Tierschutzgründen sollen Elterntiere geschont werden. Das Ziel ist es, dass 80 bis 90 % der Abschüsse in der Jugendklasse erfolgen. Die Schonung der Alttiere ist wichtig, da sie für stabile und sinnvolle Strukturen innerhalb der Rotten sorgen.

Die Direktion erläuterte auf Nachfrage eines Mitglieds, dass der Elterntierschutz auch für invasive und gebietsfremde Arten wie Waschbären gilt, für die das Jagdgesetz jedoch keine spezifischen Schonzeiten vorsieht.

Seit dem 1. April 2025 ist das neue **Wildportal** in Betrieb. Jägerinnen und Jäger können seither Abschüsse und Sichtungen per App melden; der Kanton wird umgehend informiert. Auf diese Weise erhält die Verwaltung einen genauen Überblick über Jagdaktivitäten und Wildbestände und kann schneller reagieren. Das Portal geht auf ein Postulat zu Wildunfällen zurück und soll künftig auch Unfallschwerpunkte erkennen. Es werden laut Direktion keine personenbezogenen Daten erfasst, eine Überwachung der Jägerschaft findet darüber nicht statt.

3. Beschluss der Kommission

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission schreibt das Postulat mit 12:0 Stimmen ab.

18.03.2026 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin